

Vereinstatuten

Need to Know Club

mit Sitz in Küsnacht, Kanton Zürich

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Need to Know Club" besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Küsnacht, Kanton Zürich.

2. Zweck

Der Verein bezweckt für verschiedene Themenfelder eine Basis an Wissen zu schaffen. Er richtet sich an engagierte Frauen aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Familienmanagement.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über:

- Beiträge der Mitglieder, die jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Diese Beiträge können aus einem Mitgliederbeitrag und einem Jahresbeitrag bestehen.
- Erträge aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen.

Er kann zudem folgende freiwillige Mittel von Privatpersonen und juristischen Personen annehmen, unabhängig davon, ob diese Mitglied sind oder nicht:

- Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse (Legate)
- Sponsoringgelder

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche weibliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und von einem bestehenden Mitglied empfohlen wird.

Aufnahmegesuche sind an die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnung von Aufnahmegesuchen zu begründen.

Eine Passivmitgliedschaft ohne Stimmrecht ist nicht vorgesehen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und erfolgt immer per Ende Kalenderjahr. Der Mitglieder- und Jahresbeitrag ist bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres geschuldet.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand

8. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im März, erstmals März 2022, statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder 30 Tage zum Voraus vom Vorstand schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Einladungen per Email sind zulässig.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl des Vorstandes sowie der Präsidentin
- e) Abnahme der Jahresrechnung
- f) Beschluss über das Jahresbudget
- g) Festsetzung des Mitglieder- und Jahresbeitrages
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Behandlung der Ausschlussrekurse
- k) Änderung der Statuten
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit dem relativen Mehr (Stimmenthaltungen haben keinen Einfluss auf die Abstimmung), sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) Personen.

Die Amtszeit beträgt zwei (2) Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin, die durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per Email) gültig.

10. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung $\frac{3}{4}$ aller Stimmen der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 13. August 2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Vorsitzende:



Vanessa Fasciati

Die Protokollführerin:



Isabel Probst

Änderungen beschlossen am:

-